

THEMEN / FORUM

*Maike Breuer, Johann Endres, Ulrike Häßler, Sven Hartenstein, Susanne Niemz & Katharina Stoll**

Forschung über den Strafvollzug in Deutschland – Die Rolle der Kriminologischen Dienste (zugleich eine Replik auf *Fährmann & Knop* 2017¹)

Abstract

Im vorliegenden Beitrag wird nach einer Darstellung der Tätigkeit der Kriminologischen Dienste des Justizvollzugs in den deutschen Bundesländern deren Verfahren der Prüfung von externen Forschungsvorhaben erläutert. Die Prüfung von externen Forschungsvorhaben ist Bestandteil der zentralen Aufgabe der Kriminologischen Dienste, den Strafvollzug wissenschaftlich zu begleiten und zu beraten. Im Fokus steht die Erläuterung der angewendeten Kriterien sowie der Rahmenbedingungen, die bei der Durchführung von externen Forschungsvorhaben in Gefängnissen zu beachten sind. Gleichzeitig soll den von *Fährmann und Knop* sowie von *Schmidt*² kürzlich aufgeworfenen Fragen, ob Forschung von Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im deutschen Strafvollzug überhaupt einer Prüfung unterliegen sollte und ob die verwendeten Prüfkriterien der Kriminologischen Dienste die Forschungsfreiheit beeinträchtigen, begegnet werden.

Schlagwörter: Strafvollzug, Kriminologische Forschung, Kriminologische Dienste

Abstract

The paper first gives an overview of the activities of the Criminological Research Units which get involved with research conducted in the prison systems of the German states.

* Ein besonderer Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen der Kriminologischen Dienste für die aktive Beteiligung an diesem Text. Die Reihenfolge der Nennung der Autorinnen und Autoren dieses Artikels erfolgt alphabetisch.

1 *Fährmann/Knop*, Forschungsfreiheit im Strafvollzug: Mehr als eine hohle Phrase?, NK 3/2017, 251-261.

2 *Schmidt*, Theorie und Empirie deutschsprachiger Strafvollzugsforschung. Ein Zwischenruf, KJ 48/2016, 202-227.

In addition to conducting their own research projects, their main tasks are to advise the ministries of justice and the prison system in matters of empirical research and to review and authorize proposals for research projects that come from external researchers. The criteria employed in this reviewing process include the scientific foundation and value of the proposed study, its usefulness or (possible) harm for the correctional systems (including inmates and staff) as well as ethical and practical issues (including the institutional efforts required for support) concerning the implementation of research projects in prison settings. The paper, authored by members of the Criminological Research Units, is also intended as a reply to the questions raised by Fährmann and Knop (2017) and Schmidt (2016) about the necessity and legitimacy of this reviewing procedure, countering the assertion that this procedure infringes on the freedom of science guaranteed in the German constitution.

Keywords: Prison, Prison Research, Criminology Service Unit

A. Der deutsche Strafvollzug als Forschungslandschaft – Strukturen und Akteure

Die Anzahl publizierter Fachbeiträge zur empirischen Strafvollzugsforschung in Deutschland ist relativ übersichtlich. Von den juristischen Lehrstühlen für Kriminologie (meist in Kombination mit Strafrecht und Strafprozessrecht) führen einige auch das Strafvollzugsrecht im Titel (u.a. Göttingen, Jena, Leipzig, Mainz, Regensburg); auch einige andere, die das nicht tun, sind mit Forschung über Themen des Strafvollzugs hervorgetreten (u.a. Greifswald, Köln, Würzburg). Das Interesse der akademischen Kriminalsoziologie an Fragestellungen, die sich auf den Strafvollzug beziehen, scheint in den letzten Jahrzehnten nachgelassen zu haben. In der forensischen Psychiatrie und der Rechtspsychologie dominieren Themen der Begutachtung (Schuldfähigkeit, Kriminalprognose), wobei u.a. zur (Weiter-)Entwicklung psychometrischer Testverfahren Datenerhebungen im Strafvollzug durchgeführt werden. Darüber hinaus zeigen Studierende an privaten Universitäten, von Fachhochschulen der Polizei oder den Lehrstühlen für soziale Arbeit ein reges Interesse insbesondere an Gesprächen mit Inhaftierten und Fragestellungen zur Ausgestaltung des Strafvollzugs, wobei nur wenige der Qualifizierungsarbeiten veröffentlicht werden.

Unter den außeruniversitären Forschungseinrichtungen kommt neben dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (MPI Freiburg), die sich in den letzten Jahren immer wieder mit vollzugsbezogenen Themen beschäftigt haben, den Kriminologischen Diensten der Bundesländer sowie der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) als Bund-Länder-Einrichtung eine besondere Bedeutung zu.

B. Die Kriminologischen Dienste

Mit der Absicht, trotz des unzureichenden Interesses externer Forschung den Strafvollzug wissenschaftlich fortzuentwickeln, hat der Gesetzgeber bereits im Strafvoll-

zugsgesetz des Bundes die Idee der Kriminologischen Dienste verankert, denen es obliegt, „in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen“ (§ 166 Abs. 1 StVollzG). Allerdings überließ es die Vorschrift den einzelnen Landesjustizverwaltungen, die Kriminologischen Dienste je nach ihren jeweiligen finanziellen, personellen und auch organisatorischen Möglichkeiten einzurichten.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04 bzw. NJW 2006, 2093) wurde bezogen auf den Jugendstrafvollzug ein aus empirischen Erkenntnissen lernender Strafvollzug angemahnt. Zu diesem Zweck wurde auch explizit die „Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten“ gefordert, „die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen“ (Rn. 64) sollen³.

Abgeleitet aus diesem BVerfG-Urteil haben die Landesjustizverwaltungen im Zuge der Möglichkeit der Schaffung eigener Landesjustizvollzugsgesetze (Förderalismusreform 2006) die wissenschaftliche Erforschung des Strafvollzugs in der Regel in einem eigenen Abschnitt „Kriminologische Forschung“ aufgenommen. Als Forschungsgegenstand wird meist konkret auf die Wirksamkeit rückfallreduzierender Maßnahmen und Programme Bezug genommen (z.B. § 106 BbgJVollzG, § 69 HStVollzG, Art. 189 BayStVollzG, § 107 JVollzGB, § 189 NJVollzG; § 119 StVollzG NRW, § 103 LJVollzG RP; § 100 StVollzG Bln).

Hauptaufgabe der Kriminologischen Dienste ist praxisorientierte anwendungsbezogene Forschung – insbesondere zu Faktoren, die die Strafvollzugspraxis beeinflussen, um auf Grundlage dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse Vorschläge zur Fortentwicklung des Strafvollzugs unterbreiten zu können. Die Kriminologischen Dienste können einerseits Eigenforschung betreiben (sofern die Ausstattung des jeweiligen Kriminologischen Dienstes dies zulässt) und andererseits externe Forschung veranlassen oder unterstützend begleiten und deren Ergebnisse für den Justizvollzug nutzbar machen.

I. Eigenforschung

Länderübergreifende, meist bundeseinheitliche quantitative Erhebungen gibt es zur Sozialtherapie, zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe, zum Jugendstrafvollzug⁴, zur Sicherungsverwahrung sowie zur stoffgebundenen Suchtproblematik⁵. Durch diese Erhebungen wird das kriminalstatistische System durch weiterführende Informatio-

³ Vgl. *Schwind et al.* 2013; *Subling & Prätör* 2014; *Wirth* 2008.

⁴ Baden-Württemberg und Bayern beteiligen sich nicht an der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzuges, sondern haben je eigenständige Evaluationsverfahren entwickelt.

⁵ Die bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik wird zunächst bis 2019 erprobt.

nen zu bestimmten Vollzugspopulationen bzw. Behandlungssettings für das Bundesgebiet ergänzt.

Die eigenen Forschungsprojekte der Kriminologischen Dienste (u.a. zu den Themen Sozialtherapie, Jugendstrafvollzug, Übergangsmangement) beziehen als praxisorientierte Begleitforschung auch die Perspektiven der im Feld Handelnden (Akteure) ein, d.h. deren Bewertungen und Bedürfnisse. Forschung wird von den Kriminologischen Diensten daher weitgehend nicht allein als externe (summative) Evaluation (Erhebung und Bewertung von Ergebnissen), sondern auch als Instrument der Organisationsentwicklung und der Qualitätssicherung gesehen, um auf der Grundlage der gewonnenen Ergebnisse in Zusammenarbeit mit der Vollzugspraxis in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess eintreten zu können. Die Begleitforschung ist insoweit weniger am Status als am Prozess orientiert.

II. Auftragsforschung und Veranlassung von Fremdforschung

Da die meisten Kriminologischen Dienste absehbar kaum in der Lage sein dürften, alle klärungsbedürftigen Fragen der Strafvollzugspraxis selbst wissenschaftlich zu untersuchen, liegt es nahe, Untersuchungsaufträge an Dritte zu vergeben, damit praxisrelevante Fragen systematisch mit Hilfe wissenschaftlicher Einrichtungen untersucht werden können. So hat die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin seit 2014 zusätzlich die „Evaluation der Sozialtherapie und der Unterbringung und Behandlung der Sicherungsverwahrten im Land Berlin“ in Auftrag gegeben.⁶ Weitere Länder, die Forschungsvorhaben an externe Einrichtungen vergeben haben, sind Bayern (Evaluation der Behandlung von Sexualstraftätern), Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Evaluation des Jugendarrestes).⁷ Darüber hinaus werden durch die Kontaktpflege der Kriminologischen Dienste zu relevanten Forschungseinrichtungen und dem wissenschaftlichen Austausch auf Fachtagungen Forschungsprojekte angeregt.

III. Unterstützung von Fremdforschung

Aufgabe der Kriminologischen Dienste ist ebenso, vollzugsexterne Forschungsanliegen zu unterstützen und zu begleiten. Dazu gehört, Anträge externer Forscher zu prüfen und entweder selbst bzw. in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde zu genehmigen oder entsprechende Empfehlungen an die Aufsichtsbehörde bzw. die angefragten Vollzugsbereiche zu geben. Einige Kriminologischen Dienste halten das jeweils

6 Vgl. https://www.forensik-berlin.de/forschung/kriminalpsychologischer_forschungsbereich/ [30.10.2017].

7 <http://kfn.de/forschungsprojekte/evaluation-des-jugendarrestvollzuges-in-niedersachsen/>; <http://kfn.de/forschungsprojekte/evaluation-des-jugendarrestes-in-schleswig-holstein/> [7.12.2017].

landesspezifische Antragsprozedere inkl. der notwendigen Formblätter zur Prüfung als Download auf ihrer Internetpräsenz vor (z.B. Bayern, Berlin, Niedersachsen⁸).

Die Forschungsanträge betreffen in einigen Fällen umfangreiche längerfristige Studien, die teilweise auch international oder bundesländerübergreifend angelegt sind und einen gewissen Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand erfordern. Vielfach aber handelt es sich um Qualifizierungsarbeiten (Dissertationen, Master-, Diplom- und Bachelorarbeiten), die manchmal im Kontext ambitionierter größerer Forschungsprojekte stehen, manchmal aber auch sehr voraussetzungslos eine Datenerhebung im Gefängnis anstreben.⁹ Hier kommt den Kriminologischen Diensten eine wichtige Filterfunktion zu, da die einzelnen Justizvollzugsanstalten in der Regel nicht über die Expertise verfügen, um den wissenschaftlichen Hintergrund des jeweiligen Projekts einzuschätzen. Neben der Filterfunktion nehmen Kriminologische Dienste in der Regel aber auch eine Türöffnerfunktion ein; bei genehmigten Projekten bemühen sie sich, den Erfolg der Studie durch inhaltliche Beratung (über Gegebenheiten des Justizvollzugs, mit denen externe Forschende oft nicht im Detail vertraut sind) sowie organisatorische Unterstützung (Herstellen von Kontakten) sicherzustellen. Zudem ist mit den Kriminologischen Diensten je Bundesland eine zentrale Stelle für Forschungsanliegen zuständig.

Das umfangreiche wissenschaftliche Prüfverfahren hat nicht das Ziel „divers betriebene Strafvollzugsforschung“ zu verhindern, wie *Fährmann und Knop*¹⁰ bemängeln, sondern eben genau diese Diversität zu fördern. Umso schwerer wiegt, wenn in dem kürzlich in dieser Zeitschrift erschienenen Beitrag von *Fährmann und Knop* den Kriminologischen Diensten explizit vorgehalten wird, sie behinderten durch ihre Praxis der Prüfung externer Anträge die Strafvollzugsforschung und gefährdeten damit gar die Forschungsfreiheit. Auf die einzelnen Kritikpunkte wird nachfolgend bei der Beschreibung und Begründung der Vorgehensweise der Kriminologischen Dienste bei der Prüfung externer Forschungsanliegen eingegangen.

C. Prüfung und Genehmigung externer Forschungsprojekte

I. Wissenschaftlichkeit

Eine zentrale Aufgabe der Kriminologischen Dienste ist, durch die Prüfung von wissenschaftlichen Mindeststandards in externen Forschungsanträgen Strafvollzugsforschung nutzbar zu machen. Forschungsvorhaben, die zumindest diesen Standards genügen, können (relativ) abgesicherte Ergebnisse hervorbringen, die sowohl für die Praxis als auch für weitere Forschungen in diesem Feld verwendbar sind.

8 Z.B. https://www.bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/kriminologischer_dienst/service-83440.html [6.12.2017].

9 Allein in Bayern sind seit der Einrichtung des Kriminologischen Dienst im Jahr 2010 circa 420 Forschungsanträge eingegangen, die vom Kriminologischen Dienst geprüft wurden.

10 NK 3/2017, 257.

Dem Argument von *Fährmann und Knop*, dass jede universitäre Forschung per se hohen wissenschaftlichen Standards genüge, muss aus Sicht unserer Praxis widersprochen werden. Anders als von *Fährmann und Knop* dargestellt, ist es üblich, dass sich Forschungsvorhaben auch innerhalb wissenschaftlicher Kreise (und nicht nur im Strafvollzug) einer Diskussion und Prüfung unterziehen müssen. Dies zeigt sich z.B. im Peer-Review-Verfahren im Vorfeld von Veröffentlichungen in den meisten Fachzeitschriften. Auch Forschungsanträge bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) werden intensiv geprüft. Solche Verfahren tragen dazu bei, wissenschaftliche Standards zu festigen und zu schützen. Nicht zuletzt soll dadurch auch Fehlverhalten im Forschungskontext verhindert werden¹¹. Durch die Prüfung der DFG, durch Fachzeitschriften oder eben auch durch die Kriminologischen Dienste wird Wissenschaftlichkeit als zentrales Kriterium herangezogen, um knappe Ressourcen zu verteilen.

Die Kriminologischen Dienste überprüfen anhand der eingereichten Unterlagen folgende Aspekte:

Einbettung in bisherige Forschungsstände

Ein erster Schritt bei der Konzeption von Forschungsvorhaben ist die Aufarbeitung von bisherigen Studien zu diesem Thema, sofern es diese gibt. Die Kriminologischen Dienste prüfen, ob das zu bearbeitende Thema auf bereits vorliegenden Erkenntnissen aufbaut und sich sinnvoll auf diese bezieht. Die Kriminologischen Dienste haben zudem einen Überblick darüber, welche Themen gerade intensiv beforscht werden (möglicherweise auch durch die Kriminologischen Dienste selbst), so dass parallele und womöglich sich gegenseitig behindernde Erhebungen zu einem Thema vermieden werden.

Ziele und Fragestellungen

Bei den Kriminologischen Diensten werden Forschungsanträge von Akteuren aus verschiedenen Studiengängen, Professionen, Unternehmen etc. eingereicht, die unterschiedlich intensive Beratung durch die Kriminologischen Dienste benötigen. In jedem Fall muss aber die Formulierung von Zielen und Fragestellungen als Voraussetzung für gutes wissenschaftliches Arbeiten gelten. Daneben prüft der Kriminologische Dienst, ob die verwendeten Begriffe und Konzepte verständlich definiert und widerspruchsfrei sind. Die Forschungsmethoden, die sich dann zur Beantwortung der Fragestellungen eignen, hängen von den Zielen des Vorhabens ab.

Schon die Voraussetzung klar formulierter Fragestellungen und dazu passender Untersuchungsmethoden kann nach den Erfahrungen der Kriminologischen Dienste nicht immer als erfüllt gelten. Empirischer Forschung sollten Fragestellungen zugrunde liegen, die sich mit dem gewählten Untersuchungsansatz sinnvoll beantworten lassen.

11 DFG 2013; vgl. Abschnitte C. II. und C. III.

Tautologische, ideologische oder empirisch gehaltlose Fragestellungen sind ungeeignet für gutes wissenschaftliches Arbeiten. Oft werden trotz universitärer Betreuung deutliche Überschätzungen des möglichen Erkenntnisgewinns erkennbar¹².

Qualität der Methoden

Je nach Ziel und Gegenstand eines Forschungsvorhabens können unterschiedliche Methoden zur Beantwortung der Fragestellung relevant werden. Jede Methode hat dabei ihre Stärken und Schwächen. Die Kriminologischen Dienste verstehen sich bei der Auswahl geeigneter Methoden als beratende Instanz, da in bestimmten Studiengängen (z.B. in Rechtswissenschaft und Soziale Arbeit) die methodischen bzw. sozialwissenschaftlichen Anforderungen nicht im Vordergrund stehen, um z.B. adäquate Fragebögen zu gestalten, Forschungsdesigns zu entwerfen, die den Mindeststandards entsprechen, oder einen realistischen Zeitplan für die Umsetzung einer Forschungs idee zu entwickeln. Einige Forschungsvorhaben scheitern bisweilen an falschen Einschätzungen der Rahmenbedingungen und der eigenen Möglichkeiten – etwa, wenn sie von sehr strikten Zeitplänen Studierender („In zwei Monaten muss ich mit meiner Masterarbeit fertig sein.“) bestimmt ist.

Im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung von Fragebögen sowie Interviewleitfäden prüfen die Kriminologischen Dienste, ob diese auch zum Setting des Strafvollzugs passen. Beispielsweise kommt es immer wieder vor, dass auf Informationsblättern für Gefangene eine E-Mail-Adresse von Forschenden angegeben wird, bei der sich die Gefangenen bei Interesse an einer Beteiligung an der Untersuchung melden sollen, obwohl Gefangene keinen Zugang zum Internet haben. Zudem gibt es standardisierte Erhebungsinstrumente, die außerhalb des Gefängnisses gut funktionieren, aber nicht innerhalb der Haft¹³.

Inhaltliche und methodische Qualität des Forschungsdesigns

Entgegen der Ausführungen von *Fährmann und Knop*¹⁴ können Forschungsdesigns durchaus im Hinblick auf ihre Qualität bewertet werden¹⁵. Eine konkrete und anerkannte Methode, vor allem für die Bewertung von Evaluationsstudien, ist die „Maryland Scientific Methods Scale“¹⁶. Auf einer fünfstufigen Skala werden Forschungsdesigns hinsichtlich ihrer Qualität eingeschätzt, wobei Stufe 1 einfache Befragungen zu einem Messzeitpunkt beschreibt. Stufe 2 erreichen Forschungsdesigns, die zumindest eine Vorher-Nachher-Messung vornehmen. Für Stufe 3 muss dazu noch eine Vergleichsgruppe herangezogen werden. Stufe 4 beschreibt Untersuchungen, bei denen

12 Vgl. Abschnitt C. IV.

13 Weiterführend *Hosser et al.* 2008.

14 NK 3/2017, 257.

15 Vgl. DFG 2013.

16 *Farrington et al.* 2002.

Gruppenunterschiede kontrolliert wurden und die höchste Stufe (5) wird erreicht, wenn eine Zufallsauswahl der Kontroll- und Versuchsgruppe erfolgt.

Üblicherweise werden im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten Studienentwürfe eingereicht, die über Stufe 2 nicht hinausgehen. Wünschenswert, aber im Rahmen der kurzen Bearbeitungszeit von Qualifikationsarbeiten kaum realisierbar, wären Studien auf höherem Niveau, insbesondere auch Längsschnittstudien, die Aussagen über langfristige Effekte bestimmter Interventionen liefern könnten. Trotz guter universitärer Betreuung wirken im speziellen Feld des Strafvollzuges andere Mechanismen, die z.B. Forschungen auf Stufe 5 erschweren¹⁷. Die Aussagekraft von Untersuchungen auf niedrigem Niveau ist begrenzt, zumal aufgrund kleiner Fallzahlen bei quantitativen Studien kaum signifikante Effekte zu erwarten sind¹⁸. Die Kriminologischen Dienste setzen die Fragestellung in Bezug zu den angedachten Methoden und den daraus folgenden erwartbaren Ergebnissen: Im Zuge der Prüfung stellt sich also die Frage, ob das Forschungsdesign insgesamt wegen zu geringer Fallzahlen, selektiver Stichprobenauswahl, ungeeigneter Erhebungsverfahren, nicht berücksichtigter Störvariablen usw. zu unklaren Ergebnissen führen kann¹⁹.

Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis

Ein wichtiger Aspekt guten wissenschaftlichen Arbeitens ist die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse. Forschungsergebnisse bekannt zu geben, sollte selbstverständlich sein. Im Bereich der Strafvollzugsforschung dient die Rückmeldung an die Praxis nicht nur als Wertschätzung für eine Beteiligung an einem Projekt, sondern kann auch dazu beitragen, Veränderungen in der Praxis anzuregen. Durch die Auflagen der Kriminologischen Dienste zur Genehmigung der Forschungsvorhaben wird dafür gesorgt, dass die Ergebnisse in der Praxis bekannt gemacht werden, so dass es eben nicht zu einem „Verschwinden von Kritik“ kommt, wie *Schmidt*²⁰ der Kultur des Strafvollzuges unterstellt.

II. Aufwand und Nutzen vollzugsexterner Forschung

Aufwand von Erhebungen

Dass der summierte Aufwand aller beantragten Forschungsvorhaben (deutlich) höher ist als von Vollzugseinrichtungen leistbar, hat mehrere Gründe.

Der Aufwand entsteht erstens durch die große Anzahl der gestellten Forschungsanträge. Jugend- und Frauenstrafvollzug, Sexualstraftäter und Sozialtherapeutische Abteilungen scheinen von besonderem wissenschaftlichen Interesse; aber auch Justizvoll-

17 Prätör & Häßler 2018.

18 Weiterführend Guéridon 2016; Shadish et al. 2002.

19 Lösel et al. 2015; Shadish et al. 2002.

20 KJ 48/2016, 214.

zugsanstalten in Hochschulstädten werden häufiger angefragt. In bestimmten Abteilungen oder Justizvollzugsanstalten ist der potentielle Aufwand also deutlich höher als in anderen.

Zweitens spielen für den Aufwand vollzugsorganisatorische Aspekte eine Rolle. So können Gefangene nicht einfach direkt von Forschenden gefragt werden, ob sie zu einem Interview bereit sind. Vielmehr müssen sie durch die Bediensteten je nach Forschungsthema ausgewählt werden, was bei einer Frage, die sich auf ein bestimmtes Delikt bezieht, deutlich einfacher ist als bei weniger systematisch dokumentierten Aspekten (z.B. „Inhaftierte, die während eines früheren Haftaufenthalts geheiratet haben“). Inhaftierte müssen über die Anfrage der Forschenden informiert und über die Freiwilligkeit der Teilnahme aufgeklärt werden, Fragebögen ausgeteilt und eingesammelt oder die Rückmeldungen der Inhaftierten, ob sie zu einem Interview bereit sind, gesammelt und zentral verfügbar gemacht werden. Die Probanden müssen dann in dafür reservierte Räume geführt werden. Die Bediensteten sollten auf die Frage von Inhaftierten „Was bringt mir das?“ vorbereitet sein und Zeit für zusätzliche Gespräche haben, wenn nicht sogar initiativ zur Mitarbeit motivieren. Gegebenenfalls ist zudem für Datenschutz zu sorgen²¹.

Drittens haben Justizvollzugsanstalten in jedem Moment die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten. Die Eignung von Inhaftierten für Interviews muss geprüft werden und Interviews gegebenenfalls unter Beobachtung stattfinden. Dabei ist nicht nur einer möglichen Gefährlichkeit, sondern auch der Psychopathologie vieler Inhaftierter Rechnung zu tragen.

Des Weiteren kann in bestimmten Fällen im Nachhinein ein zusätzlicher (unerwarteter) Aufwand entstehen, wenn die Inhaftierten durch die Befragung verunsichert sind oder anschließend ihrerseits Fragen haben. Im Extremfall können sich externe Einflüsse negativ auf die Behandlungsmotivation oder den Behandlungsfortschritt auswirken²².

Auch Befragungen von Bediensteten können insgesamt einen hohen Aufwand bedeuten. Das Ausfüllen eines kurzen Fragebogens (30 Minuten) zu zwei Zeitpunkten durch 40 Bedienstete bedeutet, dass statistisch eine ganze Personalstelle für eine Woche zur Verfügung gestellt wird.

Kurzum, während eine Anfrage an den Justizvollzug seitens der Forschenden wie eine Bitte um einen kleinen Gefallen aussehen mag („Ich möchte doch bloß ein paar Interviews führen“), kann sie Justizvollzugsanstalten vor nicht ganz unbeträchtliche organisatorische (und damit personelle) Herausforderungen stellen. Allein schon dieser organisatorische Aufwand macht es unmöglich, allen Wünschen und Anforderungen nachzukommen. Eine Auswahl ist unumgänglich. Dabei ist der Aufwand einzelner Projekte nur ein Gesichtspunkt; der zu erwartende Nutzen sowie der wissenschaftliche Wert des Projekts sind im Rahmen einer Gesamtabwägung mit zu berücksichtigen.

21 Vgl. Abschnitt C.III.

22 Vgl. Abschnitt C.III.

Nutzen externer Forschung

Als Nutzen externer Forschung darf keineswegs – hier stimmen wir mit *Fährmann und Knop*²³ überein – nur der praktische Nutzen für den Justizvollzug (die Institution, die Bediensteten und/oder die Gefangenen) betrachtet werden! Wissenschaftliche Erkenntnisse sind natürlich auch dann wichtig und wertvoll, wenn sie Einsichten in Strukturen von Gefängnissen oder in das Handeln und Erleben von Betroffenen vertiefen, auch wenn sich daraus nicht kurzfristig Handlungsanleitungen oder effizienzsteigernde Maßnahmen ableiten lassen. Damit widersprechen wir der von *Schmidt*²⁴ beschriebenen Rolle der Kriminologischen Dienste als weisungsabhängiger Unterstützer von Bedarfsforschung, deren strukturelle Nähe zu den Landesjustizverwaltungen eine „Einschränkung des wissenschaftlichen Entscheidungsspielraums“ mit sich bringe²⁵.

Allerdings können die Justizvollzugsanstalten externe Wissenschaft nicht bedingungslos unterstützen. Vielmehr sind die im Folgenden skizzierten Probleme bei der Einzelfallprüfung zu beachten.

Wenn sich Forschungsfragen mit bereits laufenden oder erst kürzlich abgeschlossenen Studien thematisch überschneiden, so kann der Nutzen einer erneuten Erhebung als geringer eingeschätzt werden.

Auch der Nutzen für den Antragsteller findet Berücksichtigung, wenn beispielsweise ein Studierender im Rahmen seiner Qualifizierungsarbeit Einblicke in den Strafvollzug bekommen möchte, weil ihn dieser als mögliches Berufsfeld interessiert. Zuweilen entwickeln Studierende auch während eines Praktikums in Zusammenarbeit mit der Vollzugspraxis und dem Kriminologischen Dienst relevante Fragestellungen. Allerdings rechtfertigen Forschungsarbeiten, die offensichtlich primär einer persönlichen akademischen Qualifizierung dienen und zu deren Fragestellung bereits umfassende Literatur vorliegt, oder die nicht geeignet sind, neue Erkenntnisse zu generieren (z.B. Interviews mit generalisierten Fragen nach Gründen der Straffälligkeit), aus unserer Sicht keinen erheblichen Aufwand für die Justizvollzugsanstalten.

Auch für eine hochwertige wissenschaftliche Forschung, die gar nicht den Justizvollzug zum Gegenstand hat, sondern sich Inhaftierter als günstig verfügbarer Probanden bedienen will²⁶, sind die Ressourcen des Justizvollzugs nicht vorgesehen, sodass es aus unserer Sicht legitim ist, wenn solche Forschung nur bei besonders hohem erwartetem Nutzen durch den Justizvollzug unterstützt wird.

*Fährmann und Knop*²⁷ schreiben, dass „Forschungen im Strafvollzug durch die Generierung neuer Erkenntnisse einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung des Vollzugsziels Resozialisierung leisten“. Diese Behauptung muss stark relativiert werden. Sicherlich existieren Veröffentlichungen, die dem Justizvollzug relevante Empfehlun-

23 NK 3/2017, 251ff.

24 KJ 48/2016, 202ff.

25 *Schmidt*, KJ 48/2016, 207.

26 Weiterführend *Elger* 2009.

27 NK 3/2017, 256.

gen geben; die überwiegende Mehrzahl der eingehenden Forschungsanträge lässt dies aber aus den genannten Gründen mitnichten erwarten. Selbst bei den meisten genehmigten Studien kann keinesfalls von einem „wesentlichen“ (!) Beitrag im Sinne des Vollzugsziels gesprochen werden. Häufig orientieren sich Fragestellungen externer Forschender (verständlicherweise) stärker an den Interessen der Forschung und der Passung an bestehende Forschungsfelder als an den Fragen der Vollzugspraxis. Umso mehr würden sich die Kriminologischen Dienste über Forschungsvorhaben freuen, die neue Erkenntnisse darüber bringen, wie die Vollzugspraxis ihre Ziele besser erreichen kann.

*Fährmann und Knop*²⁸ weisen richtig darauf hin, dass der „Nutzen‘ für den Strafvollzug als Bewertungskriterium [...] kein wertneutrales bzw. objektives Kriterium“ ist. Allerdings erscheint uns die Gefahr, dass Forschungsvorhaben darum ohne Rücksicht auf wissenschaftliche Freiheit beliebig abgelehnt oder genehmigt würden, nur theoretisch gegeben. Tatsächlich ist eine zentrale Aufgabe Kriminologischer Dienste, eine evidenzbasierte Vollzugspraxis zu fördern. Das Selbstverständnis der Kriminologischen Dienste beinhaltet, dass dies nur gemeinsam mit vollzugsexterner Forschung gelingt²⁹.

Wo Befürchtungen bestehen, dass durch unabhängige Forschung ein politischer Schaden entstehen könnte, gilt es, vom Ziel evidenzbasierter Vollzugsgestaltung und vom Nutzen auch „unbequemer“ Forschung zu überzeugen. Denn natürlich ist wissenschaftliche Erkenntnisgewinnung nur eines von vielen Zielen der politischen und administrativen Akteure und kann durchaus mit anderen Zielen und Interessen in Konflikt geraten. Die Kriminologischen Dienste können die Rolle übernehmen, zwischen solchen unterschiedlichen Ansprüchen zu vermitteln.

Mehr Unterstützung externer Forschung?

Aber darf das Verhältnis von Aufwand und Nutzen überhaupt ein Kriterium sein, das über eine Genehmigung entscheidet? *Fährmann und Knop*³⁰ fordern von den Behörden, „dass im Strafvollzug genügend Personal vorhanden ist, um Strafvollzugsforschungen zu ermöglichen.“ Tatsächlich wird regelmäßig nicht wenig Strafvollzugsforschung ermöglicht³¹, auch wenn die Ergebnisse wie eingangs erwähnt oft nicht publiziert werden. Das von *Fährmann und Knop* gezeichnete Bild des Justizvollzugs eines Antagonisten externer Forschung ist schlicht unangebracht. Der Wunsch nach mehr Personal im Justizvollzug zur Ermöglichung weiterer Forschung ist indes so verständlich und anschlussfähig wie utopisch und unverhältnismäßig: Aus Sicht von Vollzugsbehörden ist mehr Personal zuerst dafür notwendig, dem gesetzlich definierten Voll-

28 NK 3/2017, 259.

29 vgl. Abschnitt B.

30 NK 3/2017, 258.

31 Im Jahr 2016 wurden in Niedersachsen 33 Forschungsvorhaben genehmigt und 3 abgelehnt; 19 erledigten sich anderweitig. Seminar- und Bachelorarbeiten werden nicht geprüft.

zugsziel gerechter zu werden. Dies ist der originäre Auftrag des Justizvollzugs, und seine Erfüllung ist mit den begrenzten Mitteln ohnehin äußerst schwierig. Prioritäten zu setzen ist also erforderlich.

Die Kriminologischen Dienste tragen eine wissenschaftliche Verantwortung, die auch darin besteht, möglichst ertragreiche empirische Forschung zu ermöglichen. Sie tragen aber auch eine Verantwortung gegenüber der Justizvollzugspraxis, die darin besteht, diese bei ihrem genuinen Auftrag zu unterstützen und sie vor zusätzlichen Belastungen zu schützen.

Ob in einem konkreten Fall ein Forschungsvorhaben die Aufgabenerfüllung einer Anstalt gefährdet, kann meist die Anstaltsleitung am besten beurteilen. Bei der großen Anzahl durchgeführter Projekte kann der Argumentation von *Schmidt* nicht gefolgt werden. Dort werden die Anstaltsleitungen als „Torwächter“ beschrieben, die gegenüber kritischer Forschung kaum aufgeschlossen seien³². Dies trifft so pauschal keinesfalls zu. Jedoch halten wir auch deren Befugnis, ein vom Kriminologischen Dienst bereits genehmigtes Forschungsvorhaben für die eigene Anstalt nicht zu unterstützen, für legitim.

III. Ethische Aspekte externer Forschungsvorhaben

Die Bedeutung ethischer Aspekte von Strafvollzugsforschungen wird besonders deutlich, wenn ein Blick auf die Geschichte der Forschung an Gefangenen geworfen wird. Die (medizinische) Forschung an Gefangenen war während der NS-Zeit menschenverachtend und menschenvernichtend. Zu dieser Zeit wurden umfangreiche medizinische Experimente mit Gefangenen durchgeführt. Resultierend daraus wurde im „Ärzteprozess“ 1947 der Nürnberger Kodex³³ formuliert, der besonderen Wert auf die freiwillige Teilnahme der Untersuchungsteilnehmer im Forschungskontext legt³⁴. Noch in den 1970er Jahren wurden dennoch 90 % aller neuen Medikamente in den USA zuerst an Inhaftierten getestet. Daraus folgend wird umso deutlicher, warum Gefangene heute, nicht nur bei medizinischen Forschungsvorhaben, eine besonders schützenswerte Gruppe sind, die unter der Fürsorgepflicht des Staates steht³⁵. Nachfolgend werden ethische Prinzipien der Forschung an und mit Gefangenen dargestellt, die einen solchen Missbrauch verhindern sollen.

32 *Schmidt* KJ 48/2016, 208.

33 Forschungen müssen „die freiwillige Zustimmung der Versuchspersonen unbedingt erfordern. Das heißt, dass die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben; dass sie in der Lage sein muss, unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Druck, Vortäuschung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen; dass sie das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muss, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können“, <http://www.ippnw.de/der-verein/geschichte-der-ippnw/erklarungen/artikel/de/nuernberger-kodex-1997.html> [6.12.2017].

34 Vgl. *Groß* 2014.

35 *Elger* 2009; vgl. § 56 Abs. 1 StVollzG.

Gefangene sind im Unterschied zu Menschen in Freiheit in einer besonders abhängigen und verwundbaren Situation. Deshalb muss jeweils gefragt werden, ob sie imstande sind, sich frei und eigenverantwortlich für oder gegen die Teilnahme an einem Forschungsprojekt zu entscheiden, gerade wenn das mit Belohnungen oder Vergünstigungen verbunden sein sollte. Besondere Anreize, die für Personen in Freiheit keine Bedeutung haben, könnten dazu führen, dass Gefangene Risiken in Forschungsvorhaben eingehen, die sie unter Freiheitsbedingungen nicht eingehen würden³⁶, und so möglicherweise weniger frei sind in ihren Entscheidungen. Bei Forschungen an und mit Gefangenen gilt generell das „Nicht-Schaden-Prinzip“³⁷, d.h. sie dürfen keinen Experimenten ausgesetzt werden, die ihnen psychisches Leiden oder sonstige gesundheitliche Schäden zufügen können³⁸. Negative und nicht intendierte Wirkungen der Forschung auf Gefangene betreffen also nicht nur gesundheitliche Schädigungen, sondern z.B. auch Stigmatisierungen, die durch die Stichprobenauswahl erfolgen kann. Zudem könnte die Gefahr bestehen, dass bei bestimmten Forschungsthemen (z.B. Suizid, Missbrauch, Gewalt) traumatische Erlebnisse aktualisiert werden.

Ein Schaden kann durch Forschung nicht nur den Inhaftierten, sondern auch der Anstalt entstehen. Beispielsweise kann eine Befragung von Bediensteten zum Thema Arbeitszufriedenheit und Arbeitsbelastung dazu führen, dass die Befragten erwarten, dass aus den Forschungsergebnissen eine positive Veränderung resultiert. Ist das (wiederholt) nicht der Fall, weil sich die Forschung auf die Untersuchung beschränkt und keine Intervention nach sich zieht, entsteht potentiell zusätzliche Frustration, die das Anstaltsklima nachhaltig schädigen kann.

Allein auf Grund dieser ethischen Gesichtspunkte ist die Prüfung und Genehmigung externer Forschungsvorhaben durch die Kriminologischen Dienste sinnvoll. Sie ist notwendig, um Risiken für Gefangene abzuschätzen und gegebenenfalls abzuwehren. Dazu gehört die Auflage, dass Versuchspersonen umfassend über die Studie zu informieren sind und ihr Einverständnis zur Teilnahme schriftlich einzuholen ist. Auch die Überprüfung datenschutzrechtlicher Regeln (Anonymisierung, Speicherung, Löschung der Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder entsprechenden Bestimmungen in den Landesgesetzen) ist Teil des Verfahrens. Die Kriminologischen Dienste überprüfen nach Abschluss des Forschungsvorhabens, ob in den Qualifikationsarbeiten oder Projektberichten die Anonymität der Gefangenen und Bediensteten gewahrt wird. Aus ethischen Gesichtspunkten ist dem durch *Fährmann und Knop*³⁹ postulierten „in dubio pro Forschung“ klar ein „in dubio pro Gefangene“ entgegen zu setzen.

36 Elger 2009.

37 Elger 2009, 68.

38 Bundesministerium der Justiz et al., 2007, Artikel 48.2.

39 NK 3/2017, 261.

IV. Gesamtabwägung der Forschungsanliegen und weitere Begleitung

Nur in seltenen Fällen werden die drei diskutierten Kriterien – Wissenschaftlichkeit, Verhältnis von Aufwand und Nutzen sowie Ethik – für sich genommen bereits eine klare Entscheidung für oder gegen die Genehmigung eines Forschungsanliegens ergeben. Kaum ein Forschungsvorhaben ist so absolut, dass es praktisch jeden Aufwand rechtfertigt. Und selten ist der Aufwand so hoch, dass die wissenschaftliche Qualität oder der Nutzen dagegen gar nicht mehr ins Gewicht fällt. In den allermeisten Fällen kommt es deshalb darauf an, die genannten drei Kriterien zueinander in Beziehung zu setzen und zu prüfen, ob wissenschaftlicher Ertrag oder praktischer Nutzen den Aufwand rechtfertigen oder ob beispielsweise das Zusammentreffen mit anderen, bereits angelaufenen Projekten gegen eine Durchführung spricht. Umgekehrt kann an Vorhaben mit geringem Aufwand ein niedrigerer Anspruch an den zu erwartenden wissenschaftlichen Ertrag oder praktischen Nutzen gestellt werden.

Als Beispiel für eine schwierige Abwägung sei das folgende, nicht ganz fiktive Vorhaben herangezogen: Ein Forscher hat die Hypothese aufgestellt und überprüft, dass – vereinfacht gesagt – die Ernährung mit Junk-Food aggressiv macht und dass eine Umstellung der Ernährung oder die Versorgung mit hochwertigen Nahrungsergänzungsmitteln (Vitamine und essentielle Fettsäuren) die Aggressivität von Menschen reduziert. Dies wurde in einer britischen experimentellen Untersuchung mit randomisiertem Doppelblind-Design bereits bestätigt⁴⁰: Inhaftierte, die – ohne zu wissen, ob sie zur Experimentalgruppe gehörten oder zur Placebo-Kontrollgruppe – Nahrungszusätze erhielten, wurden in der Folge deutlich seltener durch antisoziales Verhalten auffällig. Diese Studie ist umstritten, die theoretischen Annahmen stellen sicher eine Außen-seiterposition dar und die Ergebnisse haben bisher nicht zu Konsequenzen in der Vollzugspraxis geführt. Falls ein deutscher Forscher auf die Idee käme, diese Studie in erweiterter Form zu replizieren und dafür Fördermittel gewinnen könnte, würden natürlich das Grundrecht der Forschungsfreiheit und der mögliche präventionsbezogene Nutzen für eine Genehmigung sprechen. Der wissenschaftliche Wert des Projekts müsste vor dem Hintergrund der einschlägigen Forschungsliteratur bewertet werden. Abzuwägen wäre damit jedoch der (nicht leicht abzuschätzende) Aufwand, den die Implementierung eines derartigen Designs für eine einzelne Vollzugsanstalt bedeuten würde. So wäre auch daran zu denken, ob die Ausgabe der Nahrungszusätze mit der normalen Kostausgabe erfolgen kann oder zusätzlich besondere Abläufe erfordert. Falls die normale Kost durch die Zusätze in Teilen ersetzt wird oder falls zur Sicherstellung des experimentellen Designs den Gefangenen für die Dauer der Studie verboten werden müsste, sich selbst Essen zuzubereiten, wären negative Auswirkungen auf das Anstaltsklima zu befürchten. Ethisch eindeutig abzulehnen wäre es, wenn sich die Ernährung von Gefangenen in der Kontrollgruppe verschlechterte. Die Gesamtabwä-

40 *Gesch et al.* 2002.

gung könnte also aus nachvollziehbaren Gründen zu einem negativen Ergebnis kommen.⁴¹

Da die Kriminologischen Dienste sowohl über wissenschaftliche Expertise als auch eine weitgehende Kenntnis der Gegebenheiten des Strafvollzugs verfügen, stellen sie die geeigneten Institutionen dafür dar, die verschiedenen Gesichtspunkte, die für die Beurteilung von geplanten empirischen Studien relevant sind, gemeinsam zu berücksichtigen und abzuwägen. Dabei gibt es für sie nicht nur die Optionen, ein Forschungsanliegen entweder zu genehmigen oder abzulehnen. Oft ermöglicht es die Kenntnis zum einen der institutionellen Gegebenheiten und zum anderen der Forschungslandschaft, die Antragsteller dahingehend zu beraten, die Untersuchungsmethodik oder Details der Fragestellung so abzuändern, dass der Aufwand reduziert oder die Aussicht auf interpretierbare Ergebnisse erhöht wird. Da das Forschungsvorhaben bis zur Antragstellung üblicherweise bereits eine mehr oder weniger umfangreiche Qualitätsprüfung durchlaufen hat, wird sich diese Beratung durch die Kriminologischen Dienste meist auf Aspekte der organisatorischen Umsetzung beziehen: Nachdem viele externe Forscher mit den administrativen Abläufen in Justizvollzugsanstalten und den Aufgabenbereichen der verschiedenen Berufsgruppen im Vollzug wenig vertraut sind, kann man oft Hilfestellungen geben, welche z.B. eine Präzisierung von Fragestellungen oder einen besseren Zugang zur gewünschten Information bzw. zu Interviewpartnern ermöglichen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es weitere Gründe gibt, die dazu führen, dass ein beantragtes Forschungsvorhaben nicht durchführbar ist und entsprechend abgelehnt werden muss. Dies kann der Fall sein, wenn eine gesuchte Untersuchungsgruppe (z.B. Gefangene, die eine Haftstrafe aufgrund bestimmter Delikte verbüßen oder bestimmte soziodemografische Merkmale aufweisen) nicht in den angefragten Justizvollzugsanstalten vorzufinden ist. Gleiches gilt, wenn bestimmte Behandlungs-/Fördermaßnahmen oder weitere Angebote der Betreuung im Rahmen der Forschungsvorhaben betrachtet werden sollen, diese aber in den angefragten Anstalten nicht vorgehalten werden. Diese Beispiele zeigen einmal mehr, dass eine Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Kriminologischen Diensten im Vorfeld der Beantragung zu empfehlen ist, damit entsprechende Auskünfte erteilt werden können.

D. Freiheit der Forschung und Wissenschaftsfreiheit

*Fährmann und Knop*⁴² kritisieren die Prüfpraxis der Kriminologischen Dienste; insbesondere das Anlegen des Nutzenkriteriums an Forschungsvorhaben sei „nicht mit der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit zu vereinbaren und damit ver-

41 Für das Gefängnis als Setting spricht natürlich, dass insbesondere im Jugendstrafvollzug antisoziales Verhalten besonders gut und häufig zu beobachten ist (hohe Basisrate) und dass bei Inhaftierten das Ernährungsverhalten relativ gut zu regulieren ist, d.h. Störeinflüsse ausgeschaltet werden können. Aber die Studie könnte auch in anderen Umgebungen realisiert werden.

42 NK 3/2017, 259.

fassungswidrig.“ Dem liegt allerdings ein Verständnis von Wissenschaftsfreiheit zugrunde, das in der Realität nicht umzusetzen ist.

Wissenschaftsfreiheit ist primär ein Abwehrrecht des Individuums sowie der Wissenschaft als Institution und als gesellschaftlicher Funktionsbereich gegen staatliche Gängelung und Bevormundung. Lässt sich aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aber auch eine Pflicht von staatlichen Behörden und individuellen Amtsträgern herleiten, wissenschaftliche Studien bis zur Grenze der eigenen Belastbarkeit zu unterstützen oder zu ermöglichen? Bezogen auf den Zugang zu Akten kommentiert Starck⁴³: „Ein Anspruch auf Information etwa durch Hergabe von Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, oder Öffnung von Archiven zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung folgt weder dem Staat noch Privaten gegenüber unmittelbar aus Art. 5 Abs. 3“⁴⁴.

Die Zugangshürden für Forschungsvorhaben im Strafvollzug liegen unserer Einschätzung nach nicht höher als in anderen Einrichtungen. Forschende können ebenso wenig Schulen oder Krankenhäuser, geschweige denn private Wirtschaftsbetriebe nach Belieben aufsuchen, um dort Menschen zu befragen oder technische Messungen anzustellen.

E. Fazit

In dem vorliegenden Beitrag wurde aufgezeigt, dass eine Prüfung der eingereichten Anträge entlang der Kriterien Wissenschaftlichkeit, Verhältnis von Aufwand und Nutzen sowie Ethik als Mindeststandards nicht nur zulässig, sondern auch erforderlich ist, um Strafvollzugsforschung für die Vollzugspraxis und Entscheidungsträger nutzbar zu machen. Die Antragsprüfung schließt dabei stets mit einer Gesamtabwägung ab, in welcher sowohl die wissenschaftlichen Interessen als auch die institutionellen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Durch die gesetzlich verankerte Zweckbestimmung des Strafvollzugs und die damit einhergehende Verantwortung gegenüber den Inhaftierten sowie den Bediensteten bedarf es dabei auch einer Abstimmung mit der Praxis bzw. weiteren Entscheidungsträgern. Es entspricht darüber hinaus dem Selbstverständnis der Kriminologischen Dienste, gemeinsam mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die deutsche Strafvollzugsforschung voranzubringen, Forschungslücken zu schließen und gesicherte und objektive Befunde für die Fortentwicklung des Strafvollzuges bereitzustellen. Nicht nur aufgrund des gesetzlichen Auftrages der Kriminologischen Dienste, sondern insbesondere aufgrund der Interdisziplinarität bzw. der Vielfältigkeit der vorhandenen Fragestellungen, können und wollen die Kriminologischen Dienste nicht die einzigen sein, die „[...] über den Vollzug für den Vollzug [...]“ forschen⁴⁵. Dem durch *Fährmann und Knop*⁴⁶ ausgerufenen „In du-

43 Starck 2010.

44 v. Mangoldt et al. 2010, Rn. 362.

45 Jehle 1999, 245.

46 NK 3/2017, 261.

bio pro Forschung“, können wir zustimmen, sofern bestimmte, hier skizzierte Voraussetzungen erfüllt worden sind, die für jeden Forschenden selbstverständlich sein sollten. Nur so kann durch die Kriminologischen Dienste gewährleistet werden, einer gegebenenfalls vorhandenen geringen Offenheit bzw. Skepsis der Praxis gegenüber Forschung zu begegnen.

Literatur

Bundesministerium der Justiz Berlin, Bundesministerium für Justiz Wien & Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Bern (2007). Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Die Empfehlungen des Europarates. Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Studien/Untersuchungen/Fachbuecher/Freiheitsentzug_Empfehlung_des_Europarates_europaeische_Strafvollzugsgrundsaeetze2006.pdf;jsessionid=52B4C8F2C3CB1820CC8644BE3F285DF3.1_cid324?__blob=publicationFile&v=3 [6.12.2017].

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013) Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: Denkschrift (ergänzte Auflage), http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/rede_n_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf [6.12.2017]

Elger (2009) Ethische Prinzipien der Forschung mit Personen in Unfreiheit. *Bioethica Forum*, 2, 66-73. http://edoc.unibas.ch/48985/1/20130425083355_5178ce5355d2f.pdf [6.12.2017]

Fährmann & Knop (2017) Forschungsfreiheit im Strafvollzug: Mehr als eine hohle Phrase? *Neue Kriminalpolitik* 3/2017, 251-261

Farrington, Gottfredson, Sherman & Welsh (2002) The Maryland Scientific Methods Scale, in: Sherman et. al (Eds.), *Evidence-based crime prevention*, 13-21

Gesch, Hammond, Hampson, Eves & Crowder (2002) Influence of supplementary vitamins, minerals and essential fatty acids on the antisocial behaviour of young adult prisoners. *British Journal of Psychiatry*, 181, 22-28

Groß (2014) Nürnberger Kodex, in: Lenk et. al (Hrsg.). *Handbuch Ethik und Recht der Forschung an Menschen*, 599-563

Guéridon (2016) Ist eine Evaluation der Wirksamkeit von Sozialtherapie überhaupt möglich?, *Rechtspsychologie*, 2, 285-309

Hosser, Lauterbach & Camehn (2008) Validität und Reliabilität des FPI-R beim Einsatz im Strafvollzug. *Diagnostica*, 54, 129-137

Jehle (1999) Strafvollzug und Empirie, in: Feuerhelm, Schwind & Bock (Hrsg.). *Festschrift für Alexander Böhm*, 234-249

Lösel, Koehler & Hamilton (2015) Ergebnisse einer Umfrage und Meta-Analyse zur evidenzbasierten Straftäterbehandlung in Europa, in: DVJJ (Hrsg.). *Jugend ohne Ret-*

tungsschirm: Herausforderungen annehmen! Dokumentation des 29. Deutschen Jugendgerichtstages vom 14.-17. September 2013 in Nürnberg

v. Mangoldt, Klein & Starck (2010) Kommentar zum Grundgesetz: GG Band 1: Präambel, Art. 1-19

Prätor & Häßler (2018) Schule, Berufsausbildung oder doch lieber Betrieb? Ergebnisse der Evaluation eines Kompetenzfeststellungsverfahrens in niedersächsischen Justizvollzug. Forum Strafvollzug

Schmidt (2016) Theorie und Empirie deutschsprachiger Strafvollzugsforschung. Ein Zwischenruf. Kriminologisches Journal 48/2016, 202-227

Schwind, Böhm, Jehle & Laubenthal (Hrsg.) (2013) Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Kommentar, 5. Aufl.

Shadish, Cook & Campbell (2002) Experimental and quasi-experimental designs for generalized causal inference

Suhling & Prätor (2014) Der Kriminologische Dienst als wissenschaftliche Einrichtung des Justizvollzuges, in: Baier & Mößle (Hrsg.). Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft. Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag (625-640)

Wirth (2008) Der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen: Praxisorientierte Forschung und mehr. Bewährungshilfe, 55, 344-356

Anschrift der Erstautorin:

Dr. Maike Breuer

Kriminologischer Dienst des bayerischen Justizvollzugs

c/o JVA Erlangen, Schuhstraße 41, 91052 Erlangen

maike.breuer@jva-er.bayern.de